

Geschäftsverzeichnissnr. 2063
Urteil Nr. 154/2001 vom 28. November 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 13. Oktober 2000 in Sachen X.L., dessen Ausfertigung am 26. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß, wenn der Adoptierte das Kind oder Adoptivkind des Ehepartners des Adoptierenden ist, die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten ausgeübt werden, ohne daß diese der Ehe verliehene Wirkung auf das gesetzliche Zusammenwohnen ausgedehnt wird? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 361 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wenn zwei Ehegatten adoptieren oder wenn der Adoptierte das Kind oder Adoptivkind des Ehepartners des Adoptierenden ist, werden die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten gemäß den auf die Eltern zutreffenden Regeln ausgeübt. »

B.2.1. Mit dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt worden ist, wurde die Anerkennung der einfachen Adoption eines Kindes durch einen Mann verweigert, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Mutter, die mit diesem Mann in nichtehelicher Gemeinschaft lebt sowie mit den beiden gemeinsamen Kindern, ihre elterliche Gewalt verlieren würde, was mit den Interessen des Kindes unvereinbar wäre.

B.2.2. Auf die durch den Appellationshof Brüssel gestellte präjudizielle Frage, ob Artikel 361 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insbesondere ob der Gesetzgeber bezüglich der Adoptierten eine der mit der Ehe verbundenen Folgen nicht auch mit der nichtehelichen Gemeinschaft hätte verbinden müssen, hat der Hof

in seinem Urteil Nr. 49/2000 verneinend geantwortet und dabei die Frage unberücksichtigt gelassen, ob die Ausnahme auf das gesetzliche Zusammenwohnen ausgedehnt werden muß.

B.3.1. Im selben Streitfall legt derselbe Appellationshof heute die Frage vor, ob Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit er seine Folgen nicht auf das gesetzliche Zusammenwohnen ausdehnt.

B.3.2. Aus der Untersuchung des Dossiers geht nämlich hervor, daß seit dem Zeitpunkt, an dem die erste Frage beim Hof anhängig gemacht wurde, der Kläger und die Mutter des Kindes, für das der Adoptionsantrag gestellt worden ist, am 5. Januar 2000 eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens gemäß den Artikeln 1475 ff. des Zivilgesetzbuches abgegeben haben.

B.3.3. Trotz des allgemeinen Wortlauts der Frage und trotz ihrer Bezugnahme auf das gesetzliche Zusammenwohnen im allgemeinen beschränkt der Hof seine Untersuchung auf die dem Verweisungsrichter vorgelegte Hypothese, nämlich die zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts, die eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben.

B.4. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. April 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Adoption wurde gesagt, daß « der Gesetzgeber [...] darüber wachen [muß], daß das Kind durch die Adoption in ein Milieu kommt, in dem Verwandtschaftsbeziehungen entstehen können, die mit der biologischen Abstammung vergleichbar sind ». Man hat ebenfalls geltend gemacht, daß es im Interesse des Kindes liegt, zur Gewährleistung seines psychischen Gleichgewichts durch ein Paar erzogen zu werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 256-2, S. 65).

B.5. Die Personen, die in das Bevölkerungsregister eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens kraft der Artikel 1475 ff. des Zivilgesetzbuches aufnehmen lassen wollen, stimmen einer gesetzlichen Institution zu, aus der, ohne identisch zu sein mit der Institution der Ehe, den Vertragspartnern spezifische Rechte und Pflichten erwachsen.

Dazu gehört die Verpflichtung eines jeden der Zusammenwohnenden, die gemeinschaftlichen Lebenshaltungskosten ihren Möglichkeiten entsprechend mitzutragen, wobei jede « normale » Schuld, die durch einen der gesetzlich Zusammenwohnenden für den gemeinschaftlichen Lebensunterhalt und die von ihnen erzogenen Kinder eingegangen worden ist, auch den anderen gesamtschuldnerisch bindet (Artikel 1477 ff. des Zivilgesetzbuches).

B.6. Die juristische Situation der gesetzlich Zusammenwohnenden unterscheidet sich von der Situation der tatsächlich Zusammenwohnenden und der Situation der verheirateten Paare.

Wenn allerdings ein Mann und eine Frau die in Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Erklärung abgeben und sich somit zur Einhaltung der in den Artikeln 1477 ff. desselben Gesetzbuches dargelegten Pflichten verpflichten, bekunden sie auf diese Weise ihre Absicht zur Gründung einer Familiengemeinschaft. Wenn einer der Zusammenwohnenden ein Kind hat, liegt es im Interesse des Kindes, daß es den anderen Zusammenwohnenden als seinen Vater bzw. seine Mutter ansehen kann.

B.7. Dies wird jedoch durch Artikel 361 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verhindert. Die Anwendung dieser Bestimmung führt jedoch, je nach der Rechtslage des Adoptierenden, zu einer unterschiedlichen Rechtsfolge für die Adoption: Wenn der/die Adoptierende mit der Mutter bzw. dem Vater des adoptierten Kindes verheiratet ist, nehmen beide Eltern die Rechte der elterlichen Gewalt « gemäß den auf die Eltern zutreffenden Regeln » wahr; wenn der/die Adoptierende nicht mit der Mutter bzw. dem Vater des adoptierten Kindes verheiratet ist, wird dieser Elternteil die Rechte der elterlichen Gewalt, die er vor der Adoption ausübte, verlieren, obgleich er weiterhin mit seinem Kind zusammenlebt.

Eine solche Folge ist dermaßen unangemessen, daß, wie in dem dem Verweisungsrichter vorgelegten Fall, der Jugendrichter sich veranlaßt sehen kann, die Anerkennung der Adoption zu verweigern, selbst wenn er feststellt, daß die Adoption im Interesse des Kindes läge.

B.8. Obgleich es einen objektiven Unterschied zwischen der Situation der verheirateten Paare und der Situation der gesetzlich Zusammenwohnenden gibt, kann dieser Unterschied

bezüglich der Adoption die unter B.7 dargelegte ungleiche Behandlung nicht rechtfertigen; insoweit Artikel 361 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches das Kind dazu verurteilt, nur ein Elternteil zu haben, zieht er Folgen nach sich, die der unter B.4 dargelegten Zielsetzung widersprechen und in einem unangemessenen Verhältnis zur Sorge des Gesetzgebers stehen, die Institution der Ehe zu privilegieren. Insofern ist er nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 361 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er seine Folgen nicht auf zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben, ausdehnt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter J.-P. Snappe gesetztmäßig verhindert ist, wobei der Richter E. Derycke sich enthalten muß.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior